

Ralph Büchel/Thomas Wachter

**WEKA**

# Lohnfortzahlung und Versicherungsleistungen

Rechtssichere Antworten, Beispiele  
und Praxistipps



*Ein Problem? Kein Problem!*

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

## Lohnfortzahlung und Versicherungsleistungen

Autoren: Ralph Büchel/Thomas Wachter

Projektleitung: Sabine Bernhard

Zitiervorschlag:

Büchel/Wachter, Lohnfortzahlung und Versicherungsleistungen

Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2022

Stand der Rechtsprechung: 30. November 2021

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2022

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen.

WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77

CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88

info@weka.ch

www.weka.ch

www.weka-library.ch

Zürich • Kissing • Paris • Amsterdam • Wien

---

ISBN 978-3-297-52074-1

8. vollständig überarbeitete Auflage 2022

Druck: CPI books GmbH, Leck, Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Peter Jäggi



*Ein Problem? Kein Problem!*

# Vorwort

Der Anspruch des Arbeitnehmenden auf Lohnfortzahlung bei Unfall, Krankheit und aus anderen Gründen wie Mutterschaft, Vaterschaft und die Betreuung von einem gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjährigen Kind gibt immer wieder Anlass zu Unsicherheiten und Diskussionen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden.

Das Obligationenrecht regelt den Lohnfortzahlungsanspruch von Arbeitnehmenden relativ bescheiden. Es unterscheidet zwischen Krankheit sowie anderen Gründen der Arbeitsverhinderung einerseits und dem Lohnfortzahlungsanspruch bei vorhandenen obligatorischen Versicherungen andererseits. Bei den obligatorischen Versicherungen handelt es sich um Taggeldleistungen der Unfallversicherung (UVG), den Entschädigungen für Dienstleistende, Mutterschaft und Vaterschaft (EO). Lohnfortzahlungsanspruch und Versicherungsleistungen sind damit eng verbunden.

Viele Unternehmen haben eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Diese erbringt – je nach Vertrag – im Krankheitsfall meist 80% Lohnfortzahlung während zwei Jahren. Damit diese Lohnfortzahlung den Lohnfortzahlungsanspruch nach OR ersetzt, müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Die wichtigsten sind: Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Prämien zu tragen und die Lohnfortzahlung während der Wartefrist sicherzustellen. Zudem ist die Regelung schriftlich zu vereinbaren.

Das vorliegende Buch zeigt einen Überblick der Leistungen von Sozialversicherungen und zeichnet insbesondere neben den arbeits- und versicherungsrechtlichen Aspekten auch die Auswirkungen auf die Beitragspflicht bei den verschiedenen Versicherungen und deren Berücksichtigung in der Lohnabrechnung auf.

Arbeitsverhinderungen haben aber auch andere Auswirkungen, wie z. B. auf den Ferienanspruch des Arbeitnehmenden und ihren Anspruch auf Familienzulagen. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmenden stellt sich für den Arbeitgeber zudem die Frage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei dieser Frage zu beachten sind die im Obligationenrecht vorgesehenen Sperrfristen bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmenden gibt es viele Fragezeichen bei den Versicherungsleistungen aus der obligatorischen, betrieblichen und privaten Vorsorge.

Dieses Buch hilft Ihnen, auf die vielen Fragen rund um Arbeitsverhinderungen von Arbeitnehmenden und die entsprechenden Versicherungsleistungen im Einzelfall die richtige Antwort zu finden.

Zürich, im November 2021  
Ralph Büchel, Thomas Wachter



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	9
Quellenverzeichnis.....	11
Überblick der Leistungen von Sozialversicherungen.....	13
<b>1. Grundsätze der Lohnfortzahlung.....</b>	<b>21</b>
1.1 Voraussetzungen für die Lohnfortzahlung.....	23
1.1.1 Arztzeugnis .....	24
1.1.2 Aus der Praxis .....	26
1.1.3 Vertrauensarzt.....	27
1.1.4 Grenzen.....	28
1.1.5 Kurzabsenzen .....	28
1.2 Lohnfortzahlung: Anspruch pro Anstellungsjahr.....	32
1.2.1 Regeln und Beispiele .....	32
1.2.2 Welches Anstellungsjahr gilt?.....	33
1.3 Beginn der Lohnfortzahlung.....	34
1.3.1 Befristete Arbeitsverhältnisse.....	34
1.3.2 Unbefristete Arbeitsverhältnisse.....	34
1.4 Dauer der Lohnfortzahlung .....	35
1.4.1 Skalen .....	35
1.4.2 Nachteile der Skalenlösung.....	38
1.5 Lohnfortzahlung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit .....	38
1.6 Ende der Lohnfortzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	39
1.7 Höhe der Lohnfortzahlung.....	39
1.7.1 Grundsatz.....	39
1.7.2 Einzurechnende Lohnbestandteile.....	40
1.7.3 Lohnänderungen .....	40
1.7.4 Schwankende Lohnbestandteile .....	40
1.7.5 Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Gewinnbeteiligungen.....	42
1.7.6 Naturallohn .....	42
1.7.7 Pauschalspesen .....	42
1.8 Bezahlte Absenzen .....	42
1.8.1 Anspruch auf die erforderliche Freizeit.....	42
1.8.2 Bezahlte oder unbezahlte Freizeit?.....	44
1.9 Weiterbildung.....	45
1.9.1 Arbeitsplatzbezogene Weiterbildung.....	45
1.9.2 Allgemeine Weiterbildung .....	45
1.9.3 Kosten und Zeit .....	46
1.10 Regelungsbedarf .....	47
1.10.1 Dauer und Höhe der Lohnfortzahlungspflicht.....	47
1.10.2 Bezahlte Absenzen .....	47
1.11 Rechtliche Grundlagen .....	49
1.11.1 Obligationenrecht .....	49
1.11.2 Arbeitsgesetz.....	49

<b>2.</b>	<b>Krankheit</b> .....	51
2.1	Krankheitsbegriff.....	54
2.2	Krankentaggeldversicherung.....	54
2.2.1	Wartefrist.....	55
2.2.2	Krankentaggeldversicherung nach KVG.....	55
2.2.3	Krankentaggeldversicherung nach VVG.....	57
2.2.4	Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	59
2.2.5	Unterschiede KVG/VVG.....	59
2.2.6	Arbeitsunfähigkeit.....	59
2.2.7	Arbeitsunfähigkeit im Ausland.....	62
2.2.8	Arbeitsunfähigkeit nach der Pensionierung.....	62
2.2.9	Weiterbeschäftigung nach Erreichen des AHV-Alters.....	62
2.2.10	Lohnfortzahlung während und nach der Wartefrist.....	63
2.2.11	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes.....	63
2.2.12	Berechnung der Taggeldleistungen.....	64
2.2.13	Nicht versicherte Fälle.....	64
2.2.14	Übertritt in die Einzelversicherung.....	67
2.3	Familienzulagen.....	68
2.4	Regelungsbedarf bei Lohnfortzahlung mit Krankentaggeldversicherung.....	69
2.5	Altersvorsorge bei Krankheit.....	69
2.5.1	AHV.....	69
2.5.2	Berufliche Vorsorge (BVG).....	70
2.5.3	Säule 3a.....	70
2.5.4	Säule 3b.....	70
2.6	Administratives Vorgehen.....	71
2.6.1	Beiträge und Lohndeklaration.....	71
2.6.2	Vorgehen im Krankheitsfall.....	71
2.7	Berufskrankheiten und Gesundheitsschädigungen von Dienstleistenden.....	72
2.7.1	Berufskrankheit.....	72
2.7.2	Gesundheitsschädigungen von Dienstleistenden.....	76
2.8	Rechtliche Grundlagen.....	77
<b>3.</b>	<b>Unfall</b> .....	79
3.1	Berufs- und Nichtberufsfall.....	82
3.1.1	Acht Stunden-Grenze bei unregelmässig Beschäftigten.....	83
3.2	Unfallbegriff.....	84
3.2.1	Schädigende Einwirkung auf den menschlichen Körper.....	84
3.2.2	Plötzlichkeit.....	84
3.2.3	Nicht beabsichtigt = unfreiwillig.....	85
3.2.4	Äusserer Faktor.....	85
3.2.5	Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors.....	86
3.3	Unfallähnliche Körperschädigungen.....	87
3.4	Rückfälle und Spätfolgen von Unfällen.....	88
3.4.1	Rückfall.....	88
3.4.2	Spätfolgen.....	88
3.5	Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang.....	89
3.5.1	Natürlicher Kausalzusammenhang.....	89

3.5.2	Adäquater Kausalzusammenhang.....	90
3.5.3	Kausalitätsprüfung.....	90
3.6	Berufskrankheit.....	91
3.6.1	Nichteignung.....	91
3.6.2	Übergangstaggeld.....	92
3.6.3	Übergangsentschädigung.....	92
3.7	Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerung durch den Unfallversicherer (UVG).....	92
3.7.1	Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit.....	93
3.7.2	Aussergewöhnliche Gefahren.....	93
3.7.3	Wagnisse.....	94
3.7.4	Absicht.....	96
3.8	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes.....	97
3.8.1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	97
3.8.2	Ende des Versicherungsschutzes.....	97
3.9	Beginn und Ende der Taggeldleistungen.....	98
3.10	Höhe der Lohnfortzahlung.....	98
3.11	Berechnung der Taggeldleistungen.....	99
3.11.1	Berechnungsregeln.....	99
3.11.2	Beginn und Ende des Taggeldanspruchs.....	101
3.12	UVG-Zusatzversicherung.....	101
3.13	Familienzulagen.....	102
3.14	Unfälle von Dienstleistenden.....	102
3.15	Nachteile der obligationenrechtlichen Regelung.....	103
3.16	Regelungsbedarf bei Unfall.....	103
3.17	Altersvorsorge bei Unfall.....	104
3.17.1	AHV.....	104
3.17.2	Unfallversicherung (UVG).....	104
3.17.3	Berufliche Vorsorge (BVG).....	104
3.17.4	Säule 3a.....	106
3.17.5	Säule 3b.....	106
3.18	Administratives Vorgehen.....	106
3.18.1	Beiträge und Lohndeklaration.....	106
3.18.2	Vorgehen bei Unfall und bei Berufskrankheiten.....	107
3.19	Rechtliche Grundlagen.....	108
<b>4.</b>	<b>Mutterschaft.....</b>	<b>109</b>
4.1	Schwangerschaft.....	111
4.1.1	Abgrenzung zur Krankheit.....	111
4.1.2	Arbeitsgesetzliche Einschränkungen.....	112
4.1.3	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.....	112
4.2	Niederkunft.....	112
4.3	Erholungszeit (Mutterschaftsurlaub).....	113
4.3.1	Arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht.....	113
4.3.2	Mutterschaftsentschädigung (MSE).....	114
4.4	Kantonale Mutterschaftsversicherungen (MUV).....	122
4.5	Leistungen der Krankentaggeldversicherung bei Mutterschaft.....	122
4.5.1	Krankentaggeldversicherung nach KVG.....	122

4.5.2	Krankentaggeldversicherung nach VVG.....	122
4.5.3	Krankheitsbeginn vor der Niederkunft .....	123
4.5.4	Krankheitsbeginn nach der Niederkunft.....	124
4.5.5	Wechsel des Versicherers während der Mutterschaft .....	124
4.6	Mutterschaft und Unfall .....	125
4.7	Stillzeit .....	125
4.7.1	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.....	125
4.7.2	Zeitaufwand für das Stillen .....	125
4.8	Nachteile der gesetzlichen Regelung bei Mutterschaft .....	126
4.9	Kündigung und Ferien .....	126
4.10	Regelungsbedarf bei Mutterschaft .....	126
4.11	Rechtliche Grundlagen .....	127
<b>5</b>	<b>Vaterschaft</b> .....	<b>129</b>
5.1	Legitimation zur Geltendmachung .....	130
5.1.1	Grundsatz.....	130
5.1.2	Nachweis zur Anmeldung.....	131
5.1.3	Zuständige Ausgleichskasse .....	131
5.2	Vaterschaftsurlaub .....	131
5.2.1	Arbeitsgesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.....	132
5.2.2	Arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht.....	132
5.2.3	Vaterschaftsentschädigung (VSE).....	132
5.3	Nachteile der gesetzlichen Regelung bei Vaterschaft .....	135
5.4	Kündigung und Ferien .....	136
5.5	Sozialversicherungen.....	136
5.6	Rechtliche Grundlagen .....	137
<b>6.</b>	<b>Betreuungsentschädigung</b> .....	<b>139</b>
6.1	Legitimation zur Geltendmachung .....	140
6.1.1	Grundsatz.....	140
6.1.2	Nachweis zur Anmeldung.....	141
6.1.3	Zuständige Ausgleichskasse .....	142
6.2	Betreuungsentschädigung.....	142
6.2.1	Beginn und Ende .....	142
6.2.2	Höhe des versicherten Verdienstes und der Entschädigung.....	143
6.3	Nachteile der gesetzlichen Regelung.....	144
6.4	Kündigung und Ferien .....	144
6.5	Sozialversicherungen.....	145
6.6	Rechtliche Grundlagen .....	145
<b>7.</b>	<b>Dienstleistende</b> .....	<b>147</b>
7.1	Erwerbsausfallentschädigung (EO).....	149
7.1.1	Orientierungstag .....	150
7.1.2	Rekrutierung .....	150
7.1.3	Entlassungstag.....	150
7.1.4	Freiwillige Dienstleistungen .....	150
7.1.5	Zivildienst.....	150
7.1.6	Zivilschutz .....	151



7.2	Entschädigungsarten.....	151
7.2.1	Grundentschädigung.....	151
7.2.2	Kinderzulage.....	153
7.2.3	Zulage für Betreuungskosten.....	154
7.2.4	Höchstgrenze der Erwerbsausfallentschädigung.....	154
7.3	Berechnung der Taggelder.....	155
7.4	Lohnfortzahlungspflicht.....	157
7.4.1	Abweichende Regelung.....	158
7.4.2	Für welche Arbeitnehmenden gilt die obligationenrechtliche Regelung.....	158
7.4.3	Zusammenfassung.....	158
7.4.4	Wem gehört die Erwerbsausfallentschädigung?.....	158
7.4.5	Lohnfortzahlungspflicht aus verschiedenen Gründen.....	159
7.4.6	Lohnfortzahlung bei freiwilliger Übernahme gesetzlicher Pflichten.....	159
7.5	Leistungen der Militärversicherung (MVG).....	160
7.5.1	Taggelder der Militärversicherung (MVG).....	160
7.5.2	Versicherter Verdienstes.....	160
7.6	Exkurs: Feuerwehrpflicht.....	161
7.7	Regelungsbedarf für Dienstleistende.....	161
7.8	Rechtliche Grundlagen.....	162
<b>8.</b>	<b>Lohnnachgenuss und Versicherungsleistungen im Todesfall.....</b>	<b>163</b>
8.1	Lohnnachgenuss beim Tod des Arbeitnehmenden.....	165
8.1.1	Berechnung des Lohnnachgenusses.....	167
8.1.2	Keine Beitragspflicht bei Versicherungen.....	167
8.1.3	Leistungen der beruflichen Vorsorge.....	167
8.1.4	Fälligkeit des Anspruchs.....	167
8.1.5	Erbrechtliche Behandlung.....	167
8.1.6	Steuerrechtliche Qualifikation.....	168
8.2	Versicherungsleistungen im Todesfall.....	168
8.2.1	AHV (1. Säule).....	168
8.2.2	Berufliche Vorsorge (BVG).....	170
8.2.3	Unfallversicherung (UVG).....	174
8.2.4	Leistungen der UVG-Zusatzversicherung.....	177
8.2.5	Leistungen der Militärversicherung (MVG).....	177
8.2.6	Leistungen aus der 3. Säule.....	179
8.3	Tod des Arbeitgebers.....	180
8.4	Regelungsbedarf für den Todesfall.....	180
8.5	Administratives Vorgehen.....	181
8.6	Gesetzliche Grundlagen.....	181
8.6.1	Obligationenrecht.....	181
8.6.2	Steuerrecht.....	182
8.6.3	Spezialversicherungsrecht.....	182
<b>9.</b>	<b>Lohnabrechnung bei Arbeitsverhinderungen.....</b>	<b>183</b>
9.1	Lohnfortzahlung in der Lohnabrechnung darstellen.....	184
9.1.1	Welches Anstellungsjahr gilt?.....	186
9.1.2	Anspruch pro Anstellungsjahr.....	186
9.1.3	Teilweise Arbeitsunfähigkeit.....	187

9.2	Lohnfortzahlung bei Taggelleistungen.....	189
9.2.1	Korrektur der Sozialversicherungsabzüge in der Lohnabrechnung .....	189
9.2.2	Nettolohnausgleich .....	190
9.3	Berechnung des 13. Monatslohns .....	191
9.4	Berücksichtigung von Versicherungsleistungen .....	192
9.4.1	Beitragspflicht bei Leistungen der Sozialversicherungen .....	192
9.4.2	Prinzip der Lohnabrechnung.....	192
9.4.3	Nettolohnausgleich .....	194
9.4.4	Varianten der Lohnfortzahlung bei Krankentaggeldern .....	195
9.4.5	Beispiel Krankentaggeld.....	197
9.4.6	Besonderheiten bei Unfalltaggeldern .....	199
9.4.7	Beispiel Unfalltaggeld .....	200
9.4.8	Erwerbsersatz für Dienstleistende (EO) .....	202
9.4.9	Mutterschaftsentschädigung.....	204
9.4.10	Lohnfortzahlung bei speziellen Arbeitsverhältnissen .....	206
<b>10.</b>	<b>Langdauernde Arbeitsunfähigkeit und Invalidität.....</b>	<b>207</b>
10.1	Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Invalidität.....	210
10.1.1	Arbeitsunfähigkeit = Berufsunfähigkeit.....	210
10.1.2	Erwerbsunfähigkeit und Invalidität.....	212
10.2	Wie ist bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit vorzugehen? .....	212
10.2.1	Lohnfortzahlung .....	213
10.2.2	Beratung .....	214
10.2.3	Kündigung.....	215
10.3	Wichtige Aspekte und Vorgehensschritte .....	215
10.3.1	Stellvertretung.....	215
10.3.2	Interne Information .....	215
10.3.3	Arztzeugnis und vertrauensärztliches Zeugnis.....	216
10.4	Leistungen der Sozialversicherungen .....	217
10.4.1	Überblick .....	217
10.4.2	Geldleistungen im Einzelnen .....	218
10.4.3	Invalidenversicherung (IV) .....	219
10.4.4	Berufliche Vorsorge (BVG).....	229
10.4.5	Unfallversicherung (UVG).....	231
10.4.6	Militärversicherung (MVG).....	235
10.4.7	Anmeldung bei den Sozialversicherungen.....	235
10.4.8	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV .....	236
10.5	Auflösung des Arbeitsverhältnisses .....	237
10.5.1	Obligationenrechtliche Lohnfortzahlung .....	237
10.5.2	Sonderfälle .....	239
10.6	Administratives Vorgehen .....	239
10.6.1	Leistungen von Sozialversicherungen während der Anstellung .....	239
10.6.2	Versicherungsleistungen und ergänzende Lohnzahlungen .....	240
10.6.3	Verrechnung mit Versicherungsleistungen.....	240
10.6.4	Komplexe Lohnabrechnungen .....	240
10.6.5	Leistungen von Sozialversicherungen nach erfolgter Kündigung.....	240
10.7	Private Vorsorge (3. Säule) .....	241

10.7.1	Die 3. Säule .....	241
10.7.2	Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit .....	241
10.7.3	Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit.....	241
10.8	Altersvorsorge bei Krankheit und Unfall.....	242
10.8.1	AHV.....	242
10.8.2	Unfallversicherung (UVG).....	243
10.8.3	BVG.....	243
10.8.4	Säule 3a .....	243
10.8.5	Säule 3b .....	243
10.9	Rechtliche Grundlagen .....	244
<b>11.</b>	<b>Weitere Auswirkungen von Arbeitsverhinderungen .....</b>	<b>245</b>
11.1	Kündigung und Sperrfristen.....	247
11.1.1	Grundsätzliches.....	247
11.1.2	Auswirkungen der Sperrfrist.....	248
11.1.3	Schwangerschaft und Mutterschaft.....	252
11.1.4	Wiederholte Arbeitsunfähigkeiten .....	252
11.1.5	Teilweise Arbeitsunfähigkeit.....	253
11.1.6	Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit .....	253
11.2	Ferienkürzung.....	255
11.2.1	Grundsätzliches.....	255
11.2.2	Unbezahlter Urlaub .....	259
11.2.3	Krankheit, Unfall, Dienstpflichten.....	259
11.2.4	Schwangerschaft.....	259
11.2.5	Mutterschaftsurlaub.....	260
11.2.6	Absenzen werden zusammengezählt .....	260
11.2.7	Teilweise Arbeitsverhinderung.....	260
11.3	Beitragspflicht an die AHV.....	261
11.4	Beitragspflicht an die berufliche Vorsorge (BVG) .....	261
11.4.1	Krankheit und Unfall .....	261
11.4.2	Mutterschaft.....	262
11.4.3	Vaterschaft.....	264
11.4.4	Beschäftigung von invaliden Arbeitnehmenden .....	264
11.5	Anspruch auf Familienzulagen .....	265
11.5.1	Krankheit, Unfall, Dienstpflichten.....	265
11.5.2	Mutterschaftsurlaub.....	267
11.5.3	Entlohnte Abwesenheiten .....	267
11.5.4	Jugendurlaub.....	267
11.5.5	Nichtentlohnte Abwesenheit oder unbezahlter Urlaub.....	267
11.5.6	Todesfall des Arbeitnehmenden.....	267
11.6	Quellensteuer .....	268
11.7	Arbeitszeugnis.....	268
11.8	Rechtliche Grundlagen .....	269
<b>Autoren</b>	.....	<b>270</b>



# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ArG	Arbeitsgesetz (SR 822.11)
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111)
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden) (SR 822.112)
ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge) (SR 822.113)
ArGV 4	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) (SR 822.114)
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) (SR 822.115)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) (SR 837.0)
BGE	publizierter Bundesgerichtsentscheid in der amtlichen Sammlung
BGer	Bundesgericht, nicht in der amtlichen Sammlung publizierter Entscheid
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen (untersteht dem EDI)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (642.11)
d. h.	das heisst
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern; Vorsteher: Alain Berset
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (SR 834.1)

EOV	Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (SR 834.11)
EU	Europäische Union
f	und folgender
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) (SR 836.2)
ff.	und folgende
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
ggf.	gegebenenfalls
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1)
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) (SR 211.231)
s.	siehe
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
u. a.	und andere
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
UVV	Verordnung vom 20. Dezember über die Unfallversicherung (SR 832.202)
VUV	Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung) (SR 832.30)
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
<	kleiner als
>	grösser als

# Quellenverzeichnis

HAUSHERR HEINZ (Hrsg.): Art. 319 – 362, Arbeitsvertragsrecht, Berner Kommentar (2018)

METTLER, RENÉ, Lohnnachgenuss und Berufliche Vorsorge (BVG), personalSCHWEIZ, 06/2018, S. 16f.

REHBINDER, MANFRED/STÖCKLI, JEAN-FRITZ: Art. 331 – 335 OR und Art. 361 – 362 OR, Der Arbeitsvertrag, Berner Kommentar (2014)

METTLER, RENÉ, WEKA Business Book Schwangerschaft, Mutterschaft und Familie (2014)

VETTER-SCHREIBER ISABELLE, BVG/FZG, Kommentar (2013)

METTLER, RENÉ, Unfallversicherung: Vorsicht vor Lücken und Tücken, personalSCHWEIZ, 09/2013, S 16 f.

METTLER, RENÉ, Krankentaggeldversicherung: Bitte umsteigen, personalSCHWEIZ, 04/2013, S. 20f

RUMO-JUNG, ALEXANDRA/HOLZER, ANDRÉ PIERRE, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Unfallversicherung (2012)

STREIFF, ULLIN/VON KAENEL, ADRIAN, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar (2012)

VETTER-SCHREIBER ISABELLE, BVG/FZG, Kommentar (2013)

VON KAENEL, ADRIAN, Krankentaggeldversicherung: Arbeits- und versicherungsrechtliche Aspekte (2007)

WACHTER, THOMAS, WEKA Business Book Lohnfindung, Lohnabrechnung, Lohnbuchhaltung (2021/2022)

Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende, Mutter- und Vaterschaft (WEO), BSV (Stand: 1. Juli 2021)

Kreisschreiben über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (KS MVSE), BSV (Stand: 1. Juli 2021)

Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung (KS BUE), BSV (Stand: 1. Juli 2021)

Wegleitung über die Renten in der Eidg. Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (Rentenwegleitung), BSV (Stand: 2021)

Wegleitung über die Beiträge von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen, BSV (Stand: 2021)

Wegleitungen zum ArG und zur ArGV1, seco (Stand: 2021)

Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende, Mutter- und Vaterschaft (WEO), BSV (Stand: 2021)

Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, BSV (Stand: 2021)



# Überblick der Leistungen von Sozialversicherungen

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatz für Mütter, Väter und Dienstleistende inkl. Betreuung für Kinder und Militärversicherung sowie Familienzulagen sorgen für einen umfassenden sozialen Schutz der Bevölkerung. Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe vervollständigen das System, wenn Leistungen der Sozialversicherungen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

Aufbau und Funktionsweise der sozialen Sicherheit sind etwas komplexer. Die unterschiedlichen Sozialversicherungen und deren Aufgaben sind verschiedenartig finanziert und werden von verschiedenen Institutionen geführt.

## Überblick

Der Überblick zeigt für die aufgezählten sozialen Risiken und Leistungsarten den Sozialversicherungszweig, der sie abdeckt (vereinfacht):

<b>Alter</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen
<b>Altersrenten</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Berufliche Vorsorge, Militärversicherung, Unfallversicherung aber nicht, da die Unfallversicherung-Invalidenrente im Alter weiterhin eine Invalidenrente bleibt
<b>Tod</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen
<b>Hinterlassenenrenten</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Militärversicherung
<b>Krankheit</b>	Krankenversicherung, Unfallversicherung (Berufskrankheit), Invalidenversicherung, Berufliche Vorsorge, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung (vorübergehend Taggeld trotz Arbeitsunfähigkeit; Krankheit)
<b>Unfall</b>	Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Berufliche Vorsorge, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenversicherung (vorübergehend Taggeld trotz Arbeitsunfähigkeit; UVG-Karenz- bzw. Wartetage)
<b>Heilbehandlungskosten</b>	Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen

<b>Dienstleistung</b>	Erwerbsersatz (EO Dienstleistungs-Teil), Militärversicherung, Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen
<b>Mutterschaft</b>	Erwerbsersatz (EO Mutterschafts-Teil), Krankenversicherung, Militärversicherung (z. B. Schwangerschaft während Dienstleistung; Militärversicherung statt Krankenversicherung)
<b>Vaterschaft</b>	Erwerbsersatz (EO Vaterschafts-Teil)
<b>Familienlasten</b>	Familienzulagen, Erwerbsersatz (EO Mutterschafts-, Vaterschafts- und Kinderbetreuungs-Teil)
<b>Arbeitslosigkeit</b>	Arbeitslosenversicherung
<b>Kurzfristige Arbeitsunfähigkeit</b>	Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung (Taggeld trotz Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit oder Unfall)
<b>Taggelder</b>	Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatz (Dienstleistung, Mutterschaft, Vaterschaft, Kinderbetreuung)
<b>Invalidität (langfristig)</b>	Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, Berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen
<b>Invalidenrenten</b>	Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, Berufliche Vorsorge
<b>Hilflosigkeit</b>	Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Krankenversicherung (Pflegekosten von Hilflosigkeit Betroffenen), Unfallversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen
<b>Hilflosenentschädigung</b>	Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung
<b>Hilfsmittel</b>	Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen
<b>Eingliederungsmassnahmen (exkl. Hilfsmittel)</b>	Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Militärversicherung

Es werden bei der Leistungsauslösung grundsätzlich zwei Prinzipien unterschieden:

Kausalprinzip	Finalprinzip
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungen erfolgen (grundsätzlich) abhängig von der Ursache.</li> <li>• Nur (versicherte) soziale Risiken führen zu einer Leistungspflicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungen erfolgen (mehr oder weniger) unabhängig von der Ursache.</li> <li>• Massgebend ist der Eintritt eines Schadens.</li> <li>• Dies führt dann zu einer Leistungspflicht.</li> </ul>

Beim Aufeinander abstimmen (= «Koordinieren») von Leistungen muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass nur Leistungen koordiniert werden, welche die gleiche Person, dasselbe Ereignis, die gleiche Funktion und die gleiche Zeitspanne betreffen.

Art	Erklärung; Grundsätzlich müssen koordinierbare Leistungen (kumulativ)...
Personell	... dieselbe Person betreffen,
Ereignisbezogen	... dasselbe schädigende Ereignis betreffen,
Sachlich	... gleichartig sein d. h. sie müssen dieselbe Ausgleichsfunktion haben und
Zeitlich	... dieselbe Zeitspanne abdecken.

Bei einer langdauernden Arbeitsunfähigkeit erbringen folgende Versicherungen Leistungen:

### Krankentaggeld-Versicherung

Die Krankentaggeld-Versicherung ist eine freiwillige Versicherung. Sie erbringt die Leistungen in Form von Taggeldern nach der sogenannten Wartefrist, welche im Vertrag geregelt ist und frei wählbar ist. Üblicherweise sind 80% vereinbart, oft auch 100%. In verschiedenen Fällen kann die Taggeldversicherung die Leistung allerdings verweigern, namentlich wenn ein sogenannter Vorbehalt besteht. Die Leistungsdauer ist ebenfalls im Vertrag geregelt, üblich sind zwei Jahre.

### Unfallversicherung

Die Unfallversicherung leistet Taggelder von 80% des versicherten Lohnes ab dem 4. Tag (3. Tag nach dem Unfalltag). Wenn von der Weiterführung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung zu erwarten ist und allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind, spricht die Unfallversicherung eine Rente in gleicher Höhe.

## Invalidenversicherung

Die IV gewährt während Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen Taggelder. In der Regel nach einem Jahr Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent, wenn keine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwartet werden kann und somit eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent vorliegt, gewährt die IV eine Rente.

## Berufliche Vorsorge/Pensionskasse

Die Berufliche Vorsorge/Pensionskasse wird bei einer dauernden Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% ebenfalls frühestens nach einem Jahr leistungspflichtig, wenn eine dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne der IV vorliegt.

## Zusatzversicherungen

Zusätzlich können noch Leistungen bei weiteren Zusatzversicherungen vereinbart sein, namentlich UVG-Zusatzversicherungen.

Bei dauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit erbringen die Arbeitgeber und ggf. Versicherungen in folgender Reihenfolge Leistungen (vereinfacht):

Krankheit	Unfall
<b>Erstes und zweites Jahr der Arbeitsunfähigkeit</b>	
Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> <li>voller Lohn während der vertraglich zugesicherten Dauer, mindestens gemäss Skala</li> <li>Bei gleichwertiger Lösung mit Krankentaggeldversicherung: 80% des versicherten Lohns, sofern dies arbeitsvertraglich vereinbart wurde.</li> </ul>	Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> <li>Unfalltag und 2 Folgetage mind. 80% des bisherigen Lohns</li> <li>Ergänzung des Lohns während der beschränkten Dauer auf 80% sofern der Lohn über dem Unfallversicherungsmaximum ist.</li> </ul>
evtl. Lücke	Unfallversicherung: Taggeld <ul style="list-style-type: none"> <li>80% des versicherten Lohns</li> </ul>
	evtl. UVG-Ergänzungsversicherung bzw. UVG-Zusatzversicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung zur Unfallversicherung auf 90% / 100%</li> <li>Lohn über UVG-Maximum (CHF 148 000.–)</li> </ul>
evtl. Krankentaggeldversicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>z. B. während 720 Tagen</li> </ul>	

Krankheit	Unfall
<b>Langfristig, frühestens nach dem ersten Jahr der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit Beginn der Erwerbsunfähigkeit</b>	
Invalidenversicherung (IV) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rente, sofern sich andere Massnahmen als aussichtslos erweisen</li> </ul>	Invalidenversicherung (IV) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rente, sofern sich andere Massnahmen als aussichtslos erweisen</li> </ul>
	Unfallversicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rente</li> <li>• Kürzung bei Übererschädigung auf 90% des versicherten Verdienstes</li> </ul>
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse (BVG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rente</li> <li>• Kürzung auf 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes bei Übererschädigung</li> </ul>	Berufliche Vorsorge, Pensionskasse (BVG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rente</li> <li>• Kommt in aller Regel nicht mehr zum Tragen wegen Übererschädigung</li> <li>• Kürzung auf 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes bei Übererschädigung</li> </ul>

Die Leistungen dieser Versicherungen können während dem noch laufenden Arbeitsverhältnis oder nach Beendigung anfallen.

### Koordination

Es gilt die Übererschädigungsregel: es werden maximal 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes geleistet. Die Koordinationsregeln sind im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, vom 6. Oktober 2000, SR 830.1). Zudem kürzt auch die Taggeldversicherung die Leistungen, wenn andere Versicherungen leistungspflichtig werden.

#### PRAXISBEISPIEL



Mitarbeiter D. ist infolge einer rheumatischen Erkrankung 100% und später 50% arbeitsunfähig. Nach einigen Monaten erfolgt auf Initiative des Hausarztes die Anmeldung bei der Invalidenversicherung. Die Krankentaggeld-Versicherung erbringt die Leistungen nach einem Jahr nur noch als Vorleistung, dh. unter dem Vorbehalt, dass der Mitarbeiter einer späteren Verrechnung mit zugesprochenen Renten zustimmt. Nach knapp zwei Jahren spricht die Invalidenversicherung rückwirkend eine halbe Rente. In Folge bezahlt auch die Pensionskasse eine halbe Rente. Die Taggeldversicherung stellt – gestützt auf ihr Reglement – die Leistungen ein und beansprucht die rückwirkenden Rentenleistungen der Invalidenversicherung und der Pensionskasse.

## Vorgehen

Möglichst frühzeitig die Mitarbeitenden bei den einzelnen Sozialversicherungen anmelden.

## Unfallversicherung

Bei Unfall ist umgehend eine Online-Unfallmeldung auszufüllen. Die Versicherung erbringt Leistungen ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag. Lediglich den Unfalltag und die zwei Folgetage muss der Betrieb zu 80% übernehmen.

## Krankentaggeld-Versicherung

Wenn eine Taggeldversicherung abgeschlossen wurde, so sind die Mitarbeitenden bei Krankheit in den versicherten Fällen rechtzeitig anzumelden.

Die Versicherungen regeln meist, dass bei verspäteter Anmeldung die Versicherung erst ab der Anmeldung Leistungen erbringt.

## Invalidenversicherung (IV)

Wenn ein Mitarbeiter länger als 30 Tage arbeitsunfähig oder regelmässig für kurze Zeit krank ist und eine längerfristige Arbeitsunfähigkeit droht, können Arbeitgeber bei der IV-Stelle Ihres Kantons Unterstützung anfordern und eine Meldung zur Früherfassung machen. Die Invalidenversicherung wird dann gegebenenfalls Frühinterventionsmassnahmen in die Wege leiten. Dabei klärt die Invalidenversicherung ab, auf welche IV-Leistungen die Person ein Anrecht hat. Im Rahmen von beruflichen Massnahmen (z. B. Umschulung, Berufsausbildung) kann die IV ein Taggeld ausrichten.

Wichtig ist die rechtzeitige Anmeldung bei der Invalidenversicherung betreffend den Rentenanspruch. Ein solcher entsteht frühestens 6 Monate nach der Anmeldung. Rückwirkende Leistungen werden nicht gewährt.

Gemeinsam mit dem behandelnden Arzt resp. Ärztin ist festzulegen, wer die Früherfassung/Anmeldung bei der Invalidenversicherung in die Wege leitet. Das Anmeldeformular kann bei den IV-Stellen, Ausgleichskassen oder AHV-Zweigstellen bezogen werden und ist bei der IV-Stelle des Wohnkantons einzureichen.

## Arbeitslosenversicherung

Auch wenn es in einem Fall unwahrscheinlich erscheint, dass die arbeitsunfähige Person wieder in den Arbeitsprozess integriert werden kann, ist die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) nötig. Die Invalidenversicherung arbeitet nach dem Grundsatz: Eingliederung vor Rente. Sie prüft daher sämtliche möglichen Eingliederungsmassnahmen und spricht nur im Notfall eine ganze IV-Rente! Beim Bestimmen des Invaliditätsgrades kommt die Invalidenversicherung oft nicht zum gleichen Ergebnis

wie der behandelnde Arzt. Arbeitsunfähige Personen gehen daher sinnvollerweise davon aus, dass sie über eine Resterwerbsfähigkeit verfügen, für die sie bei der Arbeitslosenversicherung bezugsberechtigt sind. ALV und IV koordinieren ihre Leistungen.

## Berufliche Vorsorge/Pensionskasse

Parallel mit der Anmeldung bei der Invalidenversicherung sind Mitarbeitende auch bei der Beruflichen Vorsorge/Pensionskasse für eine Rente anzumelden. Diese erbringt – sofern die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind – parallel zu den IV-Renten eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge.

## Lohnfortzahlung ohne Versicherung/mit Versicherung

Bei Arbeitsverhinderung unterscheiden wir:

- Krankheit ohne Krankentaggeldversicherung, da keine gesetzliche Pflichtversicherung
- Unfall ohne Unfallversicherung z. B. Freizeitunfall bei einer Anstellung unter 8h pro Woche
  - 100% Lohnfortzahlung durch AG gemäss Dienstjahr und Skala Art. 324a OR
- Krankheit mit Krankentaggeldversicherung oder Unfall (Betriebs- od. Nichtbetriebsunfallversicherung; Bagatell- oder Unfall mit Arbeitsunfähigkeit) Art. 324b OR
  - 100%/ 80% Lohnfortzahlungspflicht
  - Versicherung zahlt nach einer Wartefrist 80% des entfallenen Lohns
- Ausserordentliche Freizeit Art. 329 Abs. 3 OR – übliche freie Stunden und Tage
  - Lohnfortzahlung während Abwesenheit erfolgt nur, wenn diese im Arbeitsvertrag verabredet oder im Betrieb üblich ist.
- Betreuung eines gesundheitlich beeinträchtigtes Familienmitgliedes Art. 329h OR, Art. 36 Abs. 3 u. 4 ArG
  - 100% Lohnfortzahlung höchstens 3 Tage pro Ereignis max. zehn Tage pro Jahr
- Die Betreuung kranker Kinder kann aber wie bisher über Art. 324a OR abgegolten werden.
  - 100% Lohnfortzahlung während einer begrenzten Zeit (Dienstjahr und Skala)
  - Die in Art. 329h OR vorgesehenen Tage werden somit nicht angebraucht.
- Mutterschaft 98 Tage (14 Wochen) bzw. 154 Tage (22 Wochen) Art. 329f OR, Art. 16b ff. EOG
  - grundsätzlich keine Lohnfortzahlungspflicht
- Vaterschaft 14 Tage Art. 329g OR, Art. 16i EOG
  - grundsätzlich keine Lohnfortzahlungspflicht

- Die Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen 98 Tage (Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch) 329i OR, Art. 16n EOG
  - 80% Lohnfortzahlungspflicht wenn Versicherungsleistungen tiefer sind.
- Für Mutterschaft, Vaterschaft und Bemessungsentschädigung gemäss EO gelten folgende Versicherungsleistungen
  - Das Versicherungstaggeld beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde.
  - Die EO-Entschädigung beträgt höchstens CHF 196.– im Tag
  - Ausgenommen vom Höchstbetrag ist die Besitzstandswahrung, wenn zum Anspruchsbeginn ein Taggeld gemäss IVG, KTG, UVG oder MVG sowie AVIG bezogen wurde.